Az. 42-170/3/2 – 375

**Antrag der Karl Mossandl GmbH & Co. nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Sandtrocknungsanlage und eines Trockenmörtelmischwerkes mit Altholzfeuerung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2501/11, Gmk. Mamming (Anlage nach Ziffern 2.2 und 8.1.1.5 der 4. BImSchV)**

1. **Aktenvermerk**

Die Firma Mossandl GmbH & Co., Dingolfing, beantragt in Kooperation mit der Fa. Sievert Baustoffe GmbH & Co. KG, Osnabrück, die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Trockenmörtelwerkes, einer Sandtrocknungsanlage und einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von Altholz A I und A II (Anlagen nach Ziffern 2.2 der 4. BImSchV (Hauptanlage) und 8.1.1.5 (Altholzfeuerung, Nebeneinrichtung)).

Der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ging am 20.02.2020 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§ 7 Abs. 1 UVPG, Ziffer 8.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG).

Durch den Träger des Vorhabens wurden die wesentlichen Angaben nach Anlage 2 zum UVPG im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemacht (s. Anlage 18 der Antragsunterlagen).

Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht für ein Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben überschreitet -bedingt durch die Errichtung und den Betrieb der Altholzfeuerungsanlage -den Prüfwert nach Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs zum UVPG.

Es war somit erstmals eine allgemeine Vorprüfung im Rahmen dieser Beantragung durchzuführen, der Einwirkungsbereich wurde mit einem Radius von 1 km festgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, sind im Einwirkungsbereich der Anlage mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden. Zudem befindet sich in ca. 350 m Entfernung das FFH-Gebiet „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau (DE 7341-301).

Nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz wurden die naturschutzfachlichen Anforderungen in der zugrundeliegenden Bauleitplanung berücksichtigt. In der Ausgleichskonzeption wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für seltene Amphibienarten wie für den Laubfrosch und die Kreuzkröte festgelegt. Südlich des Vorhabens im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens ist ein Fachlachwasserteich vorhanden, der u.a. auch Amphibienarten als Lebensraum dient. Die kartierten Artennachweise haben Auswirkungen auf die Freiflächengestaltung. Durch im Bescheid festzusetzende entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes für Amphibien und Umsetzung des vorgelegten Freiflächengestaltungsplanes kann jedoch den naturschutzfachlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen werden. Eine UVP-Pflicht ist für das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gegeben.

Weiterhin können durch das Vorhaben Umweltauswirkungen in Form von

-Emissionen von Luftschadstoffen

-Emissionen von Gerüchen

-Erschütterungen

-Emissionen von Lärm

-Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs

entstehen.

In der Ausarbeitung des Ing. büros Gicon zur allgemeinen Vorprüfung werden hierbei allenfalls geringe oder unbedeutenden Auswirkungen prognostiziert.

Nach Durchsicht und Prüfung dieser Voruntersuchung und der sonstigen umweltfachlichen Belange kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben unter Beachtung bestimmter noch im Genehmigungsbescheid zu formulierender Auflagen insgesamt nur geringe Umweltauswirkungen verursacht.

Die Stellungnahmen der übrigen maßgebenden Fachstellen haben auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch das Vorhaben erheblich nachteilige hervorgerufen werden können

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Dingolfing-Landau,

SG 42

Kerstin Kameter-Schenkl

**II. Z.A.**